

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
betreffend die Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000-10

Der Entwurf des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unter-Wagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion- Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,  
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Am Statzenberg, 3910 Zwettl
11. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
12. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
16. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
17. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
18. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt

## **1. Allgemeiner Teil:**

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zu dem angeführten Entwurf werden seitens unseres Verbandes keine Einwendungen erhoben.“

### Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Als zuständiger Berichtersteller der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugerlass vom 13. Februar 2004 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Änderung der NÖ Landwirtschaftskammergesetzes kein Einwand erhoben wird.“

### NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf zur Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes keinen Einwand.“

### Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:

„Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass nunmehr die Mitwirkung der Gemeinden an den Wahlen in die NÖ Landwirtschaftskammer klar und deutlich geregelt wird und für die Mitarbeit eine Pauschalvergütung vorgesehen wird, die - ohne dass die Gemeinde diesbezüglich einen Antrag stellen muss – den Gemeinden ersetzt werden. Aus den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage ist ersichtlich, dass der jeweils zur Anwendung kommende Vergütungssatz an der Amtstafel der NÖ Landesregierung kundgemacht werden soll. Wir sind der Ansicht, dass durch eine solche Kundmachungsform, die notwendige Publizität nicht gegeben ist. Wir schlagen daher vor, den Vergütungssatz in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung – die ja jeder Gemeinde zugehen – kundzumachen.“

**Diesem Vorschlag wurde Rechnung getragen.**

Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt Wiener Neustadt):

„Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Bei den Erläuterungen zur Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer- und der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung wird im Allgemeinen Teil Punkt 2 Sollzustand angeführt, dass versucht worden ist, einen Gleichklang mit den Vorschriften beider Wahlordnungen herzustellen.

Dieser Versuch ist kläglich gescheitert. Sind bei der geplanten Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung und dem NÖ Landarbeiterkammergesetz bedeutende Schritte zur personellen und finanziellen Entlastung der Gemeinden bei der Durchführung von Landarbeiterkammer-Wahlen zu erkennen, so ist dies bei der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung und dem NÖ Landwirtschaftskammergesetz absolut nicht der Fall.

Die Landarbeiterkammer-Wahlordnung benötigt keine Kreiswahlbehörde, warum ist bei der Landwirtschaftskammerwahl eine Kreiswahlbehörde notwendig?!

Bei den Erläuterungen zur Änderung der NÖ Landarbeitsordnung Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wird versprochen, den Aufwand bei der Vorbereitung und Abwicklung der Wahlen für die Wahlbehörden weitestgehend zu reduzieren und eine Einsparung für die Gemeinden und das Land Niederösterreich zu erreichen.

Eine Verbesserung für die Gemeinden mit Bezirkswahlbehörde und Kreiswahlbehörde, wie z.B. die Stadt Wiener Neustadt als Sitz der Bezirkswahlbehörde bzw. Kreiswahlbehörde für das Viertel unterm Wienerwald, ist nirgends zu erkennen. Sie ist ebenso wie in der alten Gesetzesfassung für die Erstellung des Wählerverzeichnisses und der Wahlvorschläge verantwortlich wie für die Herstellung der Stimmzettel und neuerdings auch der Stimmzettelschablonen.

Ein Kostenersatz für die Tätigkeiten der Gemeinden mit Bezirks- und Kreiswahlbehörde ist im Entwurf nicht vorgesehen. Bei der letzten NÖ Landwirtschaftskammerwahl 2000 sind der Stadt Wiener Neustadt Kosten in der Höhe von EURO 5.564,91 entstanden, wobei durch einen Erlass des Amtes der NÖ Landesregierung ein Kostenersatz von EURO 1.961,44 gewährt worden ist. Für die Personalkosten im Ausmaß von EURO 3.603,47 hatte der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt aufzukommen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, dass zu dem Viertel unterm Wienerwald mit dem Vorort Wiener Neustadt auch der Gerichtsbezirk Klosterneuburg mit Ausnahme der Gemeinde Gerasdorf gehört.

Zusammenfassend wird daher die gleiche, sinngemäße Gesetzeslage wie bei der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung gefordert mit dem Zusatz, dass alle den Gemeinden entstandenen Kosten, also inklusive Personalkosten, von der NÖ Landwirtschaftskammer zu hundert Prozent ersetzt werden.

Es erhebt sich die prinzipielle Frage, warum zur Durchführung einer Landwirtschaftskammerwahl die Gemeinden verpflichtet werden. Die NÖ Landwirtschaftskammerwahl und die NÖ Landarbeiterkammerwahl sind die einzigen Wahlen die Kammerorganisationen, die eine führende Mitwirkung der Gemeinden bedingen. Es gilt von ha. als sicher, dass die NÖ Landwirtschaftskammer genügend Fachpersonal zur Durchführung von Kammervertretungswahlen ist.

**Es bietet der vorliegende Entwurf sehr wohl Verbesserungen auch für die Städte an, so muss nunmehr z.B. das Wählerverzeichnis nicht vor jeder Wahl komplett neu erstellt werden. Für die Einbringung der Wahlvorschläge waren und sind auch jetzt nicht die Wahlbehörden verantwortlich. Die Stimmzettelschablonen wurden in der Regierungsvorlage weggelassen, da die Erfahrungen bei anderen Wahlen gezeigt haben, dass der damit verbundene Organisations- und Finanzaufwand in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht und überdies dem betroffenen Personenkreis bei dieser Wahl auch die Möglichkeit der Briefwahl zur Verfügung steht.**

Zwar wurden im Zuge der Legistikarbeiten Überlegungen angestellt, die Kreiswahlbehörden aufzulassen. Es wurde aber letztlich darauf verzichtet, da der Kreiswahlbehörde wichtige Aufgaben im Ermittlungsverfahren für die Landeskammer zukommen und durch die Beibehaltung der zweigliedrigen Organisation (Kreiswahlbehörde, Landeswahlbehörde) auch eine entsprechende Überprüfungsmöglichkeit gegeben ist.

Bei der Abgrenzung der Wahlkreise wurde nunmehr an Stelle der politischen Bezirke auf bestehende Bereiche der Bezirksbauernkammern Rücksicht genommen.

Eine Durchführung der Landwirtschaftskammerwahlen durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde von dieser unter der Begründung abgelehnt, dass die Kammerzugehörigkeit insbesondere hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z. 1 nicht ohne Mitwirkung der Gemeinden ermittelt werden kann. Für die Kammerzugehörigkeit sind Umstände maßgeblich, welche in erster Linie in den Gemeinden bekannt sind (z.B. Eigentumswechsel an landwirtschaftlichen Grundstücken, Änderungen bei den Familienangehörigen).

## 2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. 6000-10, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zu Z 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Da § 24 novelliert werden soll, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob § 24 Abs. 1 aufgrund der „Wahlrechtsreform“, BGBl. I Nr. 90/2003, geändert werden soll.“

„Im Titel der „Landtagswahlordnung 1992“ fehlt die Abkürzung „NÖ“.“

**Diese beiden Punkte wurden in der Regierungsvorlage berücksichtigt.**

Zu Z 3:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Das Wort „ferner“ sollte durch das Wort „und“ sowie das Wort „eingefügt“ durch das Wort „ersetzt“ ersetzt werden.“

**Dieser Punkt wurde nicht berücksichtigt, da diese Änderung in der Regierungsvorlage nicht mehr enthalten ist.**

Zu Z 4:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Es stellt sich die Frage, weshalb die Landes-Landwirtschaftskammer nicht dem Land die Wahlkosten zu ersetzen hat, zumal in der vorgesehenen Novelle der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung keine Änderung bei den Wahlbehörden vorgesehen sind.“

**Die Regelung wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf geändert. Nach § 26 Abs. 1 erhalten alle Wahlbehörden mit Ausnahme der Gemeinden den Sachaufwand ersetzt, für die Gemeinden gibt es ausschließlich eine Pauschale. Einen Ersatz des Personalaufwandes gibt es für keine Behörde (unveränderter § 26 Abs. 2).**

„Während im übrigen stets von Wahlen und Befragungen gesprochen wird, wird im ersten Satz einmal lediglich von Wahlen gesprochen.“

**Diesem Einwand wurde im Abs. 2a (früher Abs.1) wurde entsprechend abgeändert.**

Zu Z 5:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Das Abweichen von der Textierung des § 124 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 führt nach wie vor zu einer Unklarheit der Regelung. Weiters ist unverständlich, warum der Vergütungssatz vor jeder Wahl verpflichtend kundzumachen ist.“

**Diesem Einwand wurde Rechnung getragen.**

„Es stellt sich die Frage nach der Höhe der Pauschalentschädigung bei gleichzeitiger Abhaltung von Wahlen und Befragungen (vgl. § 25a Abs. 3 des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes).“

**Der Aufwand für die Gemeinde ist bei der gleichzeitigen Abhaltung von Wahlen und Befragungen nicht wesentlich höher als wenn nur Wahlen abgehalten werden. Dieser geringfügige, zusätzliche Aufwand ist daher vernachlässigbar.**

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Das Wort „jedoch“ in Abs. 2a erster Satz erscheint entbehrlich.

**Dieser Einwand wurde in der Regierungsvorlage berücksichtigt.**

Österreichischer Städtebund Landesgruppe NÖ (Magistrat der Stadt St. Pölten):

„Der angegebene Wahlkostenersatz in der Höhe von 0,3 €/Wahlberechtigten ist absolut nicht kostendeckend. Pro Wahlberechtigten sind bei den letzten Wahlen durchschnittlich 4,00 € an Wahlkosten für die Aufgabe der Gemeinden angefallen.

Nach dem der pauschalierte Wahlkostenersatz für alle Gemeinden in gleicher Höhe vorgesehen ist, können die Kosten, welche für die Besorgung der Kreiswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde anfallen keinesfalls in dieser Position inkludiert sein, da in diesem Fall eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Gemeinden mit und ohne übergeordnete Wahlbehörden stattfände, was in krassem Widerspruch zu den Grundlagen des Bundes-Verfassungsgesetzes führen würde.

Diese Verfassungswidrigkeit soll aber dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang, dass der Wahlkostenersatz für die Landwirtschaftskammerwahl 2000 noch nicht an den Magistrat St. Pölten überwiesen wurde. Daher erscheint die Befristung des Abs. 2b, dass der Wahlkostenersatz 6 Monate nach der Wahl an die Gemeinde anzuweisen ist, als zutiefst notwendig, da es sich bei der Landwirtschaftskammer um einen überaus säumigen Zahler handelt. Aufgrund dieses Umstandes wurde bereits anlässlich einer Nachlese zur Landwirtschaftskammerwahl 2000 angekündigt, dass in Hinkunft Wahlbehelfe von der Kreiswahlbehörde erst nach Leistung eines Kostenvorschusses durch die Landwirtschaftskammer tatsächlich bestellt werden. Dies hängt insbesondere auch damit zusammen, dass die Landwirtschaftskammer die einzige Interessensvertretung Österreichs zu sein scheint, die nicht in der Lage ist, ihre Mitglieder zu benennen bzw. auch nur annähernd die Zahlen der Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl bekannt geben zu können.“

**Die Pauschale orientiert sich an § 124 der Nationalrats-Wahlordnung (NRWO) 1992, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2003. Die Kosten (Sachaufwand), welche für die Besorgung der Kreiswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde anfallen, werden weiterhin nach § 26 Abs. 1 ersetzt werden.**

Zu Z 7:Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Nach den üblichen rechtstechnischen Standards wäre von „...(neu)“ nur dann zu sprechen, wenn die betreffende Gliederungseinheit von einer gleich bezeichneten älteren, unter einer unnummerierten Gliederungseinheit unterschieden werden soll. Dies ist hier aber nicht der Fall, weshalb die Bezeichnung irreführend ist und entfallen sollte.“

**Diese Anmerkung wurde berücksichtigt.**

Zu Z 9:Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„Aus systematischer Sicht erscheint eine Aufnahme dieser Regelung in § 15 zweckmäßig. Weiters stellt sich die Frage, weshalb der Anpassungsfaktor durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist und nicht im eigenen Wirkungsbereich durch ein Organ der Landes-Landwirtschaftskammer. Die Formulierung des § 50 Abs. 2 wurde von § 58 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 übernommen. Daher ist nicht klar, ob bewusst auf eine historische Fassung des ASVG verwiesen wird.“

**Es wurde für zweckmäßig erachtet, dass die Festsetzung des Anpassungsfaktors durch eine von der Kammer unabhängige Stelle erfolgt. § 50 wurde durch eine dynamische Verweisung auf die DPL 1972 deutlich schlanker, wodurch auch der Verweis auf das ASVG wegfiel.**

Zusammenfassende Stellungnahme des Bundes:

„Die Verweisung auf den gemäß § 108 festzusetzenden Anpassungsrichtwert muss als verfassungsrechtlich unzulässige Verweisung auf zukünftig zu erlassende Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität aufgefasst werden. Dass diese künftigen Rechtsvorschriften bloß „zu berücksichtigen“ sind, entkräftet diese Bedenken nicht, da keine Determinanten (Art. 18 B-VG) normiert werden, die nicht bloß „zu berücksichtigen“ sind.“

Zu den Verweisungen auf das ASVG darf weiters angemerkt werden, dass die letzte Änderung des genannten Gesetzes durch BGBl. I Nr. 145/2003 erfolgte. Sollte inten-

diert sein, auf die jeweils letzte Änderung der verwiesenen Bestimmung zu verweisen, so darf eine Überprüfung der Fundstellen angeregt werden (so wurde z.B. § 108e ASVG zuletzt durch BGBl. I Nr. 71/ 2003 geändert).“

**Diese Bemerkung erübrigte sich, weil nunmehr direkt auf die DPL 1972 verwiesen wird.**

Zu Artikel II:

Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst:

„In der Überschrift kann der Punkt nach der römischen Ziffer entfallen.“

**Diese Anmerkung wurde berücksichtigt.**